

der Gnade darzuthun (3. B. Ep. 175 [al. 90], n. 4; Ep. 177 [al. 95], n. 4; De perf. just. hom. 40 etc.). Damit lehrt er indirect auch die Heilsnothwendigkeit des Gebetes, die überdies auch direct häufig bei den Vätern ausgesprochen ist (Gennadius, De dogm. eocl. 26: Nul- lum credimus ad salutem nisi Deo invitante venire; nullum invitatum salutem nisi Deo auxiliante operari; nullum nisi orantem auxilium promereri; vgl. noch insbesondere die Worte des Papstes Josimus in dem Indiculus, welcher dem Briefe des Papstes Eusebius an die gallischen Bischöfe beigelegt ist, c. 9 [Denzinger n. 93]: In omnibus actibus, causis, cogitationibus, motibus adiutor et protector orandus est: superbum est enim, ut quidquam sibi humana natura praesumat).

Der objectiven Nothwendigkeit, resp. dem Gebote entspricht subjectiv die Pflicht zu beten. Es fragt sich nur, wie oft und wann wir zu beten gehalten seien. Für immer kann das Gebot, weil ein affirmatives, nicht verpflichten; ohne Unterbrechung zu beten ist auf Erden nicht möglich. Die Stellen der heiligen Schrift, welche zu unablässigem Gebete auffordern, haben nicht diesen Sinn, den allerdings mehrere Häretiker darin finden wollten (Aug. Haeres. 57). Sie beziehen sich zum Theil (i. Malbonat zu Luc. 18, 1: Oportet semper orare et nunquam desistere) darauf, daß das Gebet, wenn es nicht gleich Er- höhrung finde, von Neuem und wiederholt aufzu- nehmen sei, also auf das beharrliche Gebet; zum Theil (besonders 1 Thess. 5, 17: Sino inter- missione orate) enthalten sie überhaupt die Aufmunterung zu häufigem Gebete, ohne daß jedoch hieraus, wie die Pflicht zur Uebung des Gebetes im Allgemeinen, so direct ein Gebot und eine Pflicht zu dessen häufiger Uebung müßte abgeleitet werden (Suarez [l. c. 30, n. 7] erklärt die Stelle per quamdam exaggerationem ad indicandam necessitatem orationis und fügt bei: Verumtamen haec omnia non sufficiunt ad explicandam vim praecepti, si ex illis locis colligendum est, quia etiam illa fre- quentia orationis, quam ex illis locis vere colligere possumus esse valde convenientem et opportunam, non cadit sub praeceptum). Einige erklären sie auch von einem ununter- brochenen Gebete, aber in uneigentlichem Sinne, nämlich von der Verrichtung aller Werke zur Ehre Gottes (so die Glossa ordinaria zu 1 Thess. 5, 17: Semper justo vivite: nam justus num- quam deficit orare, nisi desinat justus esse; semper ergo orat, qui bene agit; ebenso Deba, Cuthyrius u. A. zu Luc. 18, 1; f. auch Thom. 2, 2, q. 83, a. 4: Omnia debemus in gloriam Dei facere, sicut dicitur 1 Cor. 10, 1, et se- cundum hoc oratio debet esse continua). Diese Deutung ist jedoch wenigstens nicht aus- schließlich und nicht einseitig im Sinne des Heils zur Geltung zu bringen, welcher das Gebet in die oratio vocalis, mentalis und vitalis ein- theilt und nur die letzte Art wollte gelten lassen.

— Die Theologen unterscheiden für die Beant- wortung obiger Frage die obligatio orandi per se und per accidens existens; je nachdem diese Pflicht allgemein und für Jeden ohne Unter- schied, namentlich schon nach dem naturrechtlichen Gebote um der Religion selbst willen, um näm- lich Gott den ihm gebührenden Cult darzubringen (per se et propter se), besteht, oder in beson- dern Fällen dadurch herbeigeführt wird, daß die Erfüllung einer andern Pflicht für Einzelne ins- besondere das Gebet fordert. In ersterer Weise ist die Gebetspflicht eine selbstständige Pflicht und deren Unterlassung eine eigene und besondere Sünde, in den speciellen Fällen der obligatio per accidens nicht. Per se verpflichtet das Gebot zu beten a. nach dem Naturrecht (also zugleich propter se), wenn auch nicht in instanti, wie Einige wollen, so doch schon bald nach erlangtem voll- kommenen Vernunftgebrauch (Thom. 2, 2, q. 89, a. 6 in corp. et ad 2), ebenso beim nahenden Ende des Lebens und überhaupt von Zeit zu Zeit im Leben (Seavini, Theol. mor. I, n. 191, Paris. 1867). Man ist ferner per se auch ver- pflichtet zu beten b. wegen der stets drohenden, wenngleich nicht schon gegenwärtigen Heilsgefah- ren, um die nöthige Hilfe von Gott zu erlangen. Es pflegt nämlich nicht leicht jemand von schwerer Versuchung lange verschont zu bleiben; unsere Vernunft aber sagt und gebietet uns, daß wir auch gegen wahrcheinliche Gefahren recht- zeitig Vorkehrung treffen und darum auch das Gebet nicht verschieben sollen, bis vielleicht un- mittelbar eine schwere Heilsgefahr an uns heran- tritt. Wir sollen beten nicht nur in der Ver- suchung selbst, sondern auch, damit wir nicht in Versuchung gerathen (Ne nos inducas in tenta- tionem, Matth. 6, 13; Vigilate et orate, ut non intretis in tentationem, Matth. 26, 41). Allgemein lehren darum die Theologen, daß schlechthin Jeder, wenn er lange Zeit, nach Vie- len während eines Monats, nicht betet, sein Heil einer ernstn Gefährdung aussetze und sich einer schweren Sünde schuldig mache. Per accidens verpflichtet das Gebot zu beten a. beim wirklichen Eintritt einer schweren Versuchung (zumal gegen die Keuschheit, Matth. 17, 20), wenn man nicht schon vorher durch Gebet dagegen hinlänglich ge- rüstet ist, und bei dem Bedürfnis einer bestimm- ten Gnade zur Erfüllung einer Berufs-, Stan- des- oder anderweitigen Pflicht; b. bei Erfüllung einer andern von Gott oder der Kirche vorge- schriebenen Religionspflicht, wenn deren Er- füllung zugleich das Beten nöthig macht, z. B. beim Empfang der Sacramente, Anhörung der heiligen Messe; c. aus Pflicht der Nächsten- liebe (Fürbitte). — Mit Rücksicht auf den alt- ehrwürdigen frommen Gebrauch dürfte auch die Uebung des täglichen Gebetes am Morgen und Abend und bei Tisch als levi verpflichtend sein. Diejenigen, welche eine eigentliche Verpflichtung bestritten, halten dennoch das Verwahrniss dieser Gebetszeiten, weil fast immer Unterlassung aus Saubheit, für nur selten schuldlos. Um so mehr ist